

# RICHTLINIEN

## **für die Ausführung von Bauarbeiten und Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsgelände der Stadt Seligenstadt**

### **§ 1 Genehmigungspflicht**

- (1) Alle Aufgrabungen auf öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Seligenstadt (Bauamt).
- (2) Zur Vornahme von Aufgrabungen kann eine widerrufliche generelle Genehmigung erteilt werden.

### **§ 2 Genehmigungsanträge**

- (1) Die Anträge auf Genehmigung gem. § 1 sind bei allen Vorhaben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausführung mit ausreichenden Planunterlagen beim Bauamt einzureichen. In dringlichen Ausnahmefällen ist vor Inangriffnahme der Arbeiten eine fernmündliche Mitteilung beim Bauamt erforderlich.
- (2) Aufgrabungen in neu angebauten oder umgebauten Straßen oder kurzfristig aufeinanderfolgende Leitungsverlegungen im gleichen Trassenbereich können, wenn keine stichhaltige Begründung vorliegt, vom Bauamt zumindest auf die Dauer der Gewährleistungsfrist abgelehnt werden.
- (3) In den Planunterlagen sind die Trassen eindeutig zu vermaßen.

### **§ 3 Genehmigungen**

- (1) Die Genehmigung wird durch das Bauamt schriftlich erteilt und erforderlichenfalls mit Auflagen, Befristungen oder Widerrufsvorbehalt versehen.
- (2) Erteilte Genehmigungen erlöschen, wenn
  1. binnen Jahresfrist nach erteilter Genehmigung die betreffende Baumaßnahme nicht ernsthaft begonnen worden ist oder eine begonnene Maßnahme ein Jahr lang dauernd unterbrochen bleibt,
  2. die in der Genehmigung festgesetzte Frist abgelaufen ist,
  3. die auflösende Bedingung der Genehmigung eintritt,
  4. die Genehmigung widerrufen wird.

### **§ 4 Benachrichtigung vor Beginn der Aufgrabungen**

- (1) Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist dem Bauamt der Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Das Bauamt ist berechtigt, die Bauarbeiten einzustellen, wenn keine Baubeginnmeldung vorliegt. Beim städt. Ordnungsamt ist eine Verkehrsbeschränkung einzuholen. Falls Gefahr im Verzug ist, kann auch ohne vorherige Mitteilung mit den Aufbrucharbeiten begonnen werden; jedoch ist das Bauamt unverzüglich, jedenfalls aber vor dem Wiederverfüllen der Baugrube, zu benachrichtigen.
- (2) Vor Baubeginn sind vom Veranlasser der Aufgrabung alle betroffenen Anlieger der Baustrecke schriftlich über Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Bauvorhabens zu informieren. Dem Magistrat der Stadt Seligenstadt – Bauamt – ist eine Mehrausfertigung der Informationsschrift zuzuleiten. Die Bürgerinformation kann auch durch die Presse erfolgen. Mit der Feuerwehr, den ortsansässigen Rettungsdiensten und der Müllabfuhr, sowie Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement und der Polizeistation Seligenstadt sind die notwendigen Abstimmungen zu treffen.

### **§ 5 Ausführung von Aufgrabungen**

- (1) Beim Auswerfen von Aushub sowie beim Aufstellen von Gegenständen oder beim Lagern irgendwelcher Stoffe auf öffentlichem Verkehrsgelände müssen alle Schieber der Gas- und Wasserleitung, die Hydranten, die Verteilerschächte von Kabelleitungen sowie Fernmeldeanlagen jederzeit zugänglich bleiben; Kanaleinläufe müssen freigehalten werden.
- (2) Das Freilegen und Wiedereindecken von Kabeln und Rohrleitungen darf nur im Beisein eines Vertreters der für das Kabel zuständigen Dienststelle erfolgen, sofern nicht diese Dienststelle auf Anwesenheit ihres Vertreters verzichtet hat.
- (3) Wird bei Aufgrabungsarbeiten eine unterirdische Anlage beschädigt oder bereits schadhaf angetroffen, so ist sofort die für die betreffende Anlage zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.
- (4) Alle durch Aufgrabungen etwa berührte Kanäle, Wasserleitungsrohre, Gasrohre, Kabel usw. sind zu schützen und funktionsfähig zu halten, soweit nötig auch nach Weisung der zuständigen Dienststelle fachgerecht zu unterfangen. Ist bei Unterbrechung von Arbeiten zu erwarten, daß Leitungen oder andere Einbauten durch Witterungseinflüsse gefährdet oder in gefahrdrohender Weise bloßgelegt werden können, oder ist eine mutwillige oder fahrlässige Beschädigung durch Dritte zu befürchten, so ist für eine sichere Bewachung der Baustelle – auch während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen – zu sorgen.
- (5) Grenzmarken und Vermessungspunkte sind zu sichern, oder bei Beschädigung unverzüglich unangefordert wieder herstellen zu lassen.



6. Bei anstehendem nicht verdichtungsfähigem bindigem Boden ist Bodenaustausch vorzunehmen.
7. Ergänzend zu den Festlegungen gilt die ZTV A-StB und ZTV E-StB (in der jeweils aktuell gültigen Fassung).
8. Das „Untertunneln“ von Bordsteinen und Entwässerungsrinnen ist grundsätzlich untersagt. Die Bordsteine und Entwässerungsrinnen sind daher im Zuge der Maßnahme auszubauen und nach verfüllen und verdichten des Grabens in einem entsprechendem Betonunterbau einschl. Betonrückenstütze zu setzen.
9. Für die Wiederherstellung der Befestigung der Aufbrüche kommen die nachfolgenden Befestigungsarten in Frage. Welche der Befestigungen ausgeführt werden sollen, wird von Fall zu Fall vom Bauamt festgelegt.

**I. Fahrbahn gem. RStO (in der aktuell gültigen Fassung)**

Je nach Gegebenheit in Absprache mit dem Bauamt ist die Belastungsklasse Bk 1,0 zu wählen. Des Weiteren gilt die ZTV T-StB (in der aktuell gültigen Fassung).

**II. Gehweg gem. RStO (in der aktuell gültigen Fassung)**

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) Betonplatten              | Betonplatten 30/30/6 cm 10 cm Zementmörtel (200 kg Zement/m <sup>3</sup> ) auf 20 cm Frostschutzkies 0/32 mm.  |
| b) Verbundsteinpflaster      | Betonverbundpflaster Stärke wie vorgefunden, bzw. mind. 8cm stark, in 4 cm umweltverträglichem Granulat- oder Splittbett der Körnung 1-8 mm oder 2-5 mm (kein Sandmaterial) auf 30 cm Schottertragschicht 0/32 mm. |
| c) Gehweg-Natursteinpflaster | Gehwegpflaster wie vorgefunden in 10 cm Zementmörtel (150 kg Zement/m <sup>3</sup> ) auf 20 cm Schottertragschicht 0/32 mm.  |
| d) Mosaikpflaster            | Mosaikpflaster wie vorgefunden in 10 cm Zementmörtel (150 kg Zement/m <sup>3</sup> ) auf 20 cm Schottereintragschicht 0/32 mm.   |
| e) Einfahrt                  | Betonplatten 30/30/6 cm in 10 cm Zementmörtel (200 kg Zement/m <sup>3</sup> ) auf 20 cm Betonunterbau B 10.  |
| f) Felsensand                | 3 cm Felsensand auf 20 cm Schottertragschicht 0/32 mm.   |
| g) Asphalt                   | 14 cm bituminöse Tragschicht aus AC 32 T N Bitumen 70/100 auf 30 cm Schottertragschicht 0/32 mm. 4 cm Asphaltfeinbeton oder Gußasphalt   |

**§ 9 Instandhaltung der Straßenbefestigung**

- (1) Nach erfolgter Wiederherstellung der Straßenbefestigung ist das Bauamt zwecks Abnahme der Arbeiten unverzüglich zu benachrichtigen, es wird sodann ein erstes Abnahmeprotokoll von dem Verursacher gefertigt. Ohne dieses Abnahmeprotokoll gilt die Baumaßnahme als nicht abgeschlossen.
- (2) Die Gewährleistungspflicht für die einwandfreie Durchführung der Straßenausbesserung besteht fünf Jahre vom Tage der ersten Abnahme an gerechnet. Bei Mängelrügen durch das Tiefbauamt ist der aufgetretene Schaden vom Gewährleistungspflichtigen umgehend zu beheben. Bei drohender Gefahr oder nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung, den Schaden zu beseitigen, kann das Bauamt auf Kosten des Verpflichteten den Schaden ausbessern; an der Gewährleistungspflicht ändert sich in diesem Falle nichts.
- (3) Nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist findet die Schlußabnahme durch das Bauamt über die Wiederherstellungsarbeiten statt.

**§ 10**

Der Veranlasser der Aufgrabung gewährleistet der Stadt Seligenstadt die strenge Beachtung der Richtlinien. Er ist verpflichtet, der Stadt allen durch die Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Richtlinien entstehenden Schaden zu ersetzen und die Stadt insbesondere von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden erheben, die auf Nichtbeachtung der Richtlinien hier aufgeführten zurückzuführen sind.

**§ 11 Kostenberechnung**

- (1) Die Kosten der Wiederherstellung und Instandhaltung innerhalb der Gewährleistungsfrist sind vom Veranlasser der Aufgrabung zu tragen. Das gleiche gilt für eine Wiederherstellung gemäß § 8 Abs. 3; sind mehrere beteiligt, so sind die Gesamtkosten im Verhältnis der durch die Einzelnen beschädigten Straßenflächen zu tragen.
- (2) Die Kosten von Rohr-, Kabel-, Kanal- und sonstige Umverlegungen, die durch Aufgrabungen erforderlich werden, hat der Veranlasser der Aufgrabung zu tragen, sofern nicht Folgepflicht besteht.

**§ 12 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die beauftragten Bediensteten des Bauamtes sind befugt, begonnene Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen einstellen zu lassen, wenn die nach § 3 erforderlichen Genehmigung nicht nachgewiesen werden; dies gilt nicht bei Rohrbrüchen oder sonstigen Gefahrenlagen.
- (2) Desgleichen kann die Fortführung der Arbeiten untersagt werden, wenn die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder der Ordnung nicht Folge geleistet wird oder, wenn in grober Weise die Bestimmungen dieser Vorschriften verletzt werden.
- (3) Das Bauamt ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 berechtigt, auf Kosten des Aufgrabungsveranlassers die betreffenden Arbeiten ordnungsgemäß ausführen zu lassen oder den früheren Zustand der Straßenbefestigung wieder herzustellen; auch für die Instandhaltungskosten (§ 9) haftet dann der Aufgrabungsveranlasser.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten ab 15. Februar 2023 in Kraft.

Seligenstadt, 15. Februar 2023

Brauneis  
Amtsleitung  
Amt für Bau- und Stadtentwicklung